

**Vereinssatzung**  
**Kegel- und Sportverein Ranis 01 e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.06.2001 in Ranis  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2009  
Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Pößneck unter der Registriernummer VR 416 am  
05.09.2001

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „KSV Ranis 01 e.V.“ (Kegel- und Sportverein) im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ranis und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - b) Sicherstellung von Übungsstunden
  - c) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren
  - d) Errichtung bzw. Modernisierung von Sportanlagen
- (3) Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.
- (3) Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

**§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied (bzw. wird die Mitgliedschaft beantragen) im Thüringer Landessportverband und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

**§ 5 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglied des Vereins ist, wer bei der Gründungsversammlung anwesend war oder sein Einverständnis erklärt hat.

- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären die Vereinszwecke und –ziele anzuerkennen und aktiv zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (durch Beschluß des Vorstandes), wenn sein Verhalten gegen die Satzung und das Vereinsinteresse verstößt. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens (mit Hinweis auf Streichung) drei Monate vergangen sind.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.  
Der 1.und 2.Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die gewünschte Anzahl der Vorstandsmitglieder wird jeweils vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand entsprechend des zu erwartenden Bedarfes festgelegt. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet dann die Mitgliederversammlung über die jeweilige Anzahl.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb einer Wahlperiode weitere Beisitzer/Innen zu berufen, die dann bis zum Ende der Wahlperiode kommissarisch tätig sind. Dies gilt vor allem auch dann, wenn durch Austritt eines Vorstandsmitglieds im Laufe einer Wahlperiode die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für:
  - die laufenden Geschäfte des Vereins
  - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Aufstellung eines Haushaltplanes, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichtes
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher durch schriftlichen Aushang mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck, fordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 10 Stimmrecht und Beschlußfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse und Wahlen zum Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich

#### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 4 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ranis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muß gewährleistet sein.

Ranis, den 23.03.2009

.....